

Betriebsordnung

- ➤ Der Wertstoffhof ist für die Annahme von Abfällen aus Haushalten des Landkreises Leipzig vorgesehen (siehe Abfallartenliste). Andere Herkunftsbereiche, z. B. Gewerbe, Vereine und öffentliche Einrichtungen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, können in haushaltsüblichen Mengen Sperrabfall gegen Zahlung der jeweils geltenden Gebühr entsorgen.
- ➤ Den Weisungen des Wertstoffhofpersonals ist Folge zu leisten.
- Auf dem Wertstoffhof gilt ein allgemeines Rauchverbot. Ausgenommen davon ist die für Mitarbeiter eingerichtete Raucherinsel neben dem Bürocontainer.
- ➤ Kindern unter 12 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Wertstoffhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- ➤ Die Anlieferung von Abfällen geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden jeglicher Art (Personenschäden od. Fahrzeugschäden) wird keine Haftung übernommen.
- Auf dem Wertstoffhof gilt die StVO. Es ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- Angelieferte Abfälle sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Containern abzulagern. Eine Haufwerkslagerung ist untersagt.
- Die Entnahme von Abfällen / Gegenständen aus den Containern ist verboten.
- Außerhalb der Öffnungszeiten sind alle Container zu verschließen. Zeitweilig nicht benutzte Container sind ebenfalls verschlossen zu halten.
- Alle eingesetzten Container werden einer regelmäßigen technischen Prüfung durch einen Sachkundigen gemäß dem berufsgenossenschaftlichen Regelwerk BGR 186 unterzogen.

- Für die Aufnahme von Leckagen ist ausreichend Bindemittel auf der Sammelstelle vorzuhalten und gegebenenfalls einzusetzen. Sollte Bindemittel zum Einsatz kommen ist dieses nach Beseitigung der Leckage vollständig aufzunehmen und bis zur fachgerechten Entsorgung in dafür vorgesehenen Behältern zu lagern.
- Für die Anlieferung von Abfällen gilt folgender Ablauf:
 - Anlieferer melden sich beim Personal des WSH.
 - Die anzuliefernden Abfälle werden einer Eingangskontrolle unterzogen und die jeweilige Abladestelle zugewiesen
 - Bei der Anlieferung von zahlungspflichtigen Abfällen, Garten- und Grünabfällen und Mehrmengen von Sperrmüll und ist vor Abladung die entsprechende Rechnung bzw. Gebühr beim zuständigen Wertstoffhofpersonal zu begleichen.
 - Die angelieferten Abfälle sind vom Anlieferer selbständig in die bereitstehenden Container zu verladen. Aus Arbeitsschutzgründen sind davon die Elektrogeräte Gruppe 3 (Bildschirmgeräte) und die Gruppen 1 und 2 (Haushaltgroß- und Kühlgeräte) ausgenommen.
 - Nach erfolgter Abladung der angedienten Abfälle ist der Wertstoffhof unverzüglich zu verlassen.